

# RS UVS Steiermark 1994/03/21 30.11-102/93

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 21.03.1994

## Rechtssatz

§ 20 VStG ist auch bei Unbescholtenheit und zugegebener Tat nicht anzuwenden, wenn die illegale Ausländerbeschäftigung nach § 28 Abs 1 Z 1 lit a AuslBG vorsätzlich und über die lange Dauer von über zwei Monaten erfolgt.

## Schlagworte

Ausländerbeschäftigung außerordentliche Milderung

**Quelle:** Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ufs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)